

TAB Wasser

Technische Anschlussbedingungen Wasser der Stadtwerke Kiel AG

Stand: 1. Mai 2026

Inhalt

- 1 Geltungsbereich
- 2 Allgemeine Bedingungen für den Anschluss an die Trinkwasserversorgung
- 3 Anmeldeverfahren
- 4 Netzanschluss
 - 4.1 Eigentumsgrenze und -verhältnisse
 - 4.2 Bauliche Anforderungen bei Planung und Betrieb
- 5 Kundenanlage und Messeinrichtung
 - 5.1 Größe und Auswahl der Messeinrichtung
 - 5.2 Einbau und Betrieb der Messeinrichtung
- 6 Inbetriebsetzung
- 7 Temporärer Netzanschluss
 - 7.1 Temporärer ortsfester Netzanschluss
 - 7.2 Temporärer nicht ortsfester Netzanschluss
- 8 Anhang: Schematische Darstellungen von Wasserzählerschächten
- 9 Abkürzungsverzeichnis

Stadtwerke Kiel AG

Uhlenkrog 32, 24113 Kiel

gesetzlich vertreten durch den Vorstand Frank Meier (Vorsitzender) und Dr. Jörg Teupen
Registergericht: Amtsgericht Kiel, HRB 395 KI

1 Geltungsbereich

Die Stadtwerke Kiel AG hat als Netzbetreiber neben der gültigen Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) und den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Kiel AG zu der AVBWasserV weitere Technische Anschlussbedingungen (TAB Wasser) für den Anschluss, die Errichtung und den Betrieb der Kundenanlagen festgelegt.

Die Technischen Anschlussbedingungen gelten einschließlich der dazugehörigen Vorschriften und Regelwerke für Planung, Errichtung, Erweiterung oder Änderung und für den Betrieb aller Wasseranlagen, die an das Wassernetz der Stadtwerke Kiel AG angeschlossen sind bzw. werden. Ausgenommen hierbei ist der Anschluss und die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern.

Neben den oben genannten Vorschriften und Regelwerke sind dies, in der jeweilig gültigen Fassung, insbesondere:

- DIN 18012 Anschlussanlagen für Gebäude - Allgemeine Planungsgrundlagen
- DIN 1988 100-600 Technische Regeln für Trinkwasser-Installationen
- DIN EN 1717 Schutz des Trinkwassers vor Verunreinigungen in Trinkwasser-Installationen und allgemeine Anforderungen an Sicherungseinrichtungen zur Verhütung von Trinkwasserverunreinigungen durch Rückfließen
- DIN EN 806 1-5 Technische Regeln für Trinkwasser-Installationen
- DVGW GW 125 (M) Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle
- DVGW GW 390 Bauwerksdurchdringungen und deren Abdichtungen für erdverlegte Leitungen
- DVGW W 400-1 (A) Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRWV); Teil 1: Planung
- DVGW W 406 (A) Wasserzählermanagement
- TrinkwV Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch

Es liegt in der Verantwortung des Planers, des Ingenieurbüros und des bei einem Wasserversorgungsunternehmen eingetragenen Installationsunternehmens, sich über Änderungen, Neuerungen im Regelwerk, bei z. B. DIN/DIN-EN-Normen und den allgemein anerkannten Regeln der Technik als auch Vorgaben der Stadtwerke Kiel AG bzw. der SWKiel Netz GmbH, die als Beauftragte der Stadtwerke Kiel AG tätig ist, (z. B. Veröffentlichungen, Rundschreiben etc.) zu informieren.

2 Allgemeine Bedingungen für den Anschluss an die Trinkwasserversorgung

Trinkwasseranlagen dürfen nur unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, Regelwerke und der Technischen Anschlussbedingungen sowie nach den jeweils geltenden, anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Für alle bestehenden Trinkwasseranlagen sind die geltenden technischen Regelwerke anzuwenden und bei Arbeiten an diesen auch zwingend umzusetzen.

Die Errichtung der Trinkwasseranlage oder wesentliche Veränderungen dürfen nur durch ein Wasserversorgungsunternehmen oder ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Vertragsinstallationsunternehmen (VIU) vorgenommen werden. Nicht in das Installationsverzeichnis der Stadtwerke Kiel AG eingetragene VIU müssen zuvor gegenüber der Stadtwerke Kiel AG den Eintragungsnachweis erbringen.

Die Stadtwerke Kiel AG oder deren Beauftragte sind berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

3 Anmeldeverfahren

Der Anschlussnehmer, das VIU oder ein sonstiger Beauftragter des Anschlussnehmers beantragt den Netzanschluss über das Netzanschluss-Portal der SWKiel Netz GmbH online auf netzanschlussportal.swkiel-netz.de. Der Antragsteller bzw. das ausführende VIU hat sich bei dem Netzbetreiber über eine Versorgungsmöglichkeit zu erkundigen und veranlasst ggf. die Herstellung des Netzanschlusses.

Die Anmeldung einer Trinkwasserinstallation erfolgt ausschließlich durch das VIU mittels des dafür vorgesehenen Antrags. Das entsprechende Formular sowie weitere Informationen sind online auf stadtwerke-kiel.de/wasser/anschluss zu finden.

4 Netzanschluss

Jede Beschädigung des Netzanschlusses inklusive der Hauptabsperreinrichtung, insbesondere ein Undichtwerden, ist der SWKiel Netz GmbH als Beauftragte der Stadtwerke Kiel AG unverzüglich mitzuteilen.

4.1 Eigentumsgrenze und -verhältnisse

Gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 AVBWasserV besteht der Netzanschluss, allgemein auch als Hausanschluss bezeichnet, aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage und ist Eigentum der Stadtwerke Kiel AG. Er beginnt an der Abzweigungsstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperreinrichtung, also der 1. Absperrarmatur nach Hauseintritt (siehe Abbildung 1). Eine Abweichung davon besteht bei Netzanschlüssen mit Wasserzählerschacht. Bei Verwendung eines begehbaren Schachtes liegt die Eigentumsgrenze am Ende der Hauptabsperreinrichtung, also der 1. Absperrarmatur nach Schachteintritt (siehe Abbildung 3). Bei Verwendung eines nicht begehbaren Schachtes liegt die

Eigentumsgrenze netzseitig vor Eintritt in den Schacht an dem Ende der Hauptabsperreinrichtung im Erdreich (siehe Abbildung 4). Die Trinkwasseranlage hinter der festgelegten Eigentumsgrenze mit Ausnahme der Messeinrichtung ist Eigentum des Anschlussnehmers; diese wird auch als Kundenanlage bezeichnet. Die Gebäudeeinführung (Mauerdurchbruch) inklusive der dazugehörigen Abdichtung bzw. der Wasserzählerschacht ist Teil der baulichen Voraussetzungen und damit ebenfalls in der Verantwortung des Anschlussnehmers.

Schematische Darstellung Standardnetzanschluss und Eigentumsgrenze

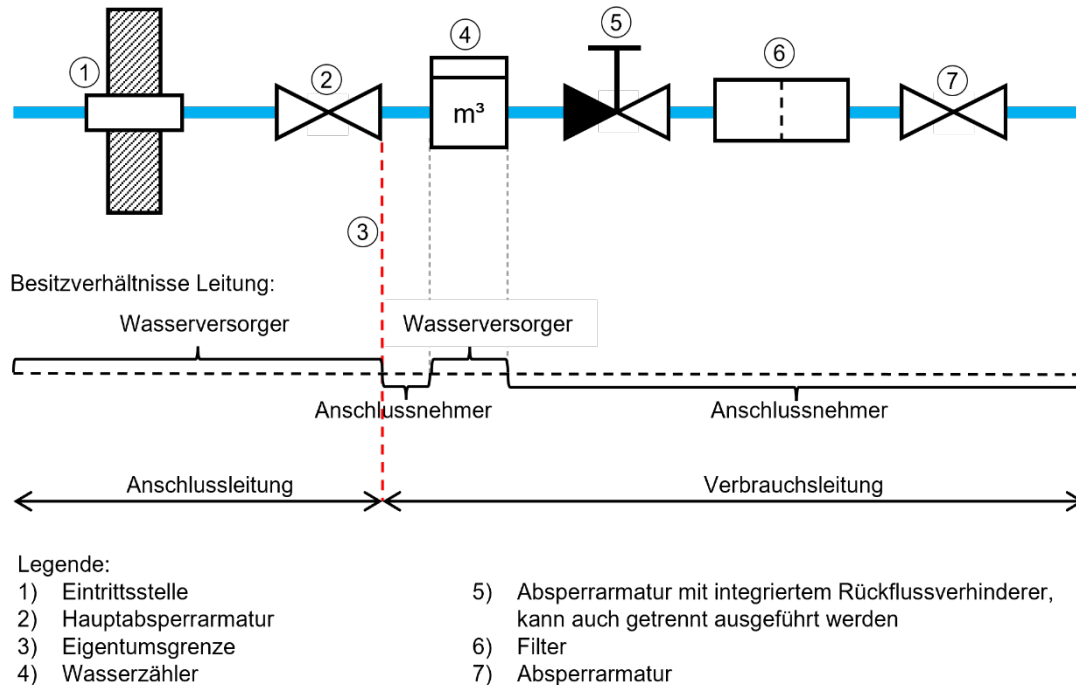


Abbildung 1: Schematische Darstellung eines gängigen Netzanschlusses und Übergang zur Kundenanlage

4.2 Bauliche Anforderungen bei Planung und Betrieb

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 5 AVBWasserV hat der Anschlussnehmer die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Netzanschlusses zu schaffen. Die Hauseinführung der Netzanschlussleitung hat an der der Straße zugewandten Seite, geradlinig im rechten Winkel zur Versorgungsleitung, zu erfolgen. Erfolgt die Gebäudeeinführung nicht an der Außengrenze, sondern innerhalb des Gebäudes, muss unterhalb des Gebäudes zwingend ein vom Anschlussnehmer gestelltes Schutzrohr nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, derzeit insbesondere nach DVGW GW 390, vorhanden sein.

Der Netzanschluss muss jederzeit zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Art und Lage des Netzanschlusses sowie deren Änderungen werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Stadtwerke Kiel AG oder deren Beauftragten festgelegt. Insbesondere besteht seitens des Anschlussnehmers kein Bestandsschutz bezüglich einer einmal durch den Netzbetreiber gewählten Trasse. Ändert die Stadtwerke Kiel AG berechtigterweise den Verlauf der Netzanschlussleitung, muss der Anschlussnehmer seine Kundenanlage der geänderten Trassenführung auf eigene Kosten anpassen lassen.

4.2.1 Netzanschlussleitung

Vor Verlegung der Netzanschlussleitung muss die Trasse vollständig frei sein (z. B. keine Behinderung durch Aushub, Silo, Kran oder Baugerüst). Bei Anwendung eines Wasserzählerschachtes kann die Erstellung des Netzanschlusses erst nach vollständiger Fertigstellung des Wasserzählerschachtes erfolgen. Die Bepflanzung mit Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern innerhalb eines Schutzstreifens von 2,5 m ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, derzeit insbesondere nach DVGW GW 125 (M) ohne Schutzmaßnahmen nicht zulässig. Netzanschlussleitungen dürfen gemäß den Vorgaben der AVBWasserV sowie der allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der DIN 18012, nicht überbaut oder überpflanzt werden.

Als Überbauung gelten insbesondere:

- Gebäude, die dem ständigen Aufenthalt von Personen dienen
- Wintergärten
- Garagen
- Terrassen
- Gartenhäuser
- Treppen etc.

Abweichungen sind im Einzelfall vorher mit der Stadtwerke Kiel AG schriftlich zu vereinbaren, zudem sind Schutzmaßnahmen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, derzeit insbesondere des DVGW Arbeitsblatt W 400-1, auszuführen. Diese sind durch den Anschlussnehmer auf eigene Kosten zu veranlassen. Des Weiteren behält sich die Stadtwerke Kiel AG das Recht vor, bei Überbauung die Netzanschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers umzulegen oder einen Übergabeschacht von dem Anschlussnehmer zu fordern. Gemäß 4.1 endet die Netzanschlussleitung in diesem Fall in bzw. an dem Übergabeschacht, die Leitung nach der Hauptabsperreinrichtung ist Teil der Kundenanlage. Die Wiederherstellung befestigter oder bepflanzter Oberflächen auf dem Grundstück des Anschlussnehmers erfolgt auf dessen Verlangen, jedoch ohne Anerkennung einer Rechtspflicht, durch die Stadtwerke Kiel AG oder deren Beauftragten. Der Anschlussnehmer kann eine Wiederherstellung nicht verlangen, wenn diese einen überdurchschnittlich hohen zeitlichen oder wirtschaftlichen Aufwand erfordert (Härtefall). Die Entscheidung darüber, ob ein Härtefall vorliegt, obliegt der Stadtwerke Kiel AG und deren Beauftragten.

4.2.2 Räumlichkeiten

Die Räumlichkeiten zur Unterbringung der Hauptabsperreinrichtung, des Wasserzählers sowie zum Anschluss gehöriger Armaturen sind gemäß der allgemein anerkannten Regeln der Technik, derzeit insbesondere der DIN 18012, zu errichten und vor Beginn der Installationsarbeiten fertigzustellen. Kaltwassertemperaturen $\geq 25\text{ °C}$ sind zu vermeiden, der Raum muss trocken und, z. B. zur Vermeidung von Schwitzwasser, belüftet sein. Die Räumlichkeiten sind vom Anschlussnehmer zu unterhalten. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, den Hausanschluss, die Hauptabsperreinrichtung, den Wasserzähler sowie zum Anschluss gehöriger Armaturen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit ohne Hilfsmittel gefahrlos zugänglich zu halten. Das bedeutet, dass auch ein Zustellen z. B. mit Möbeln oder die Errichtung von sonstigen Hindernissen untersagt ist. Der Anschlussnehmer hat entsprechend § 19 Abs. 3 Satz 3 AVBWasserV einen Zählerplatz zur Verfügung zu stellen, der frostsicher sein muss. Abhängig von der Anzahl der Nutzungseinheiten können verschiedene Varianten von Räumlichkeiten Anwendung finden. Die genauere Definition und Beschreibung sind den allgemein anerkannten Regeln der Technik, derzeit insbesondere DIN 18012, zu entnehmen.

Die Größe des Netzanschlussraumes bzw. die Anordnung der Netzanschlusswand und der Netzanschlussnische sind so auszuführen, dass vor der mit 0,3 m Tiefe anzunehmenden Zone für die Anschlusseinrichtungen ein Arbeits- und Bedienbereich vorhanden und freizuhalten ist. Dieser hat eine Tiefe von mindestens 1,2 m, eine Breite, die die Anschluss- und Betriebseinrichtungen seitlich mindestens um 0,3 m überragt, und eine Durchgangshöhe von 2,0 m. Diese Maße sind in Abbildung 2 zur Veranschaulichung dargestellt.

4.2.2.1 Netzanschlussraum

Ein Netzanschlussraum ist erforderlich in Gebäuden mit mehr als fünf Nutzungseinheiten. Nutzungseinheiten sind Wohneinheiten, Gewerbeeinheiten sowie das Haus als Gesamtheit als Einheit für die Allgemeinversorgung. Die Anforderungen an Netzanschlussräume können auch schon in Gebäuden mit bis zu fünf Nutzungseinheiten sinngemäß angewendet werden.

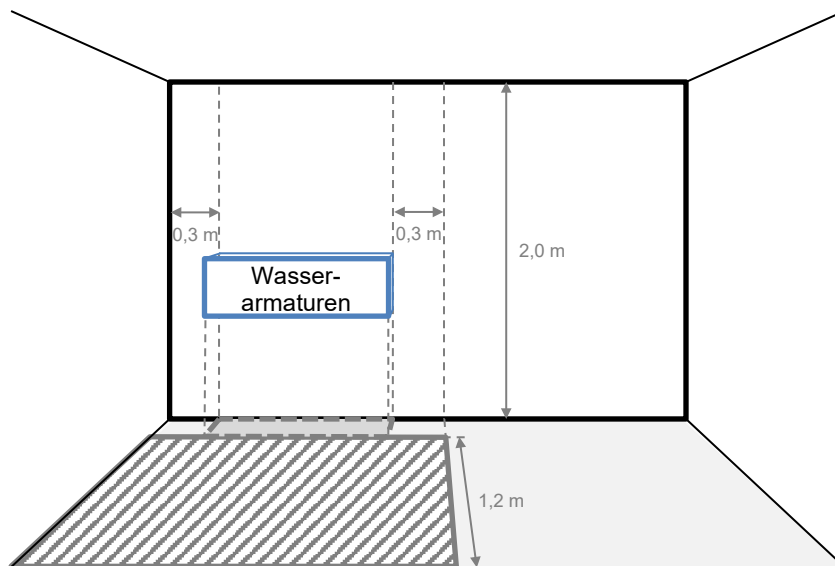


Abbildung 2: Schematische Darstellung der freizuhaltenden Fläche vor der Anschlusseinrichtung

4.2.2.2 Netzanschlusswand

Eine Netzanschlusswand ist geeignet für Gebäude mit bis zu fünf Nutzungseinheiten.

4.2.2.3 Netzanschlussnische

Eine Netzanschlussnische ist ausschließlich geeignet für nicht unterkellerte Einfamilienhäuser.

4.2.2.4 Wasserzählerschacht

Ein Wasserzählerschacht ist:

- Bei unbebauten Grundstücken; oder

- Wenn kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist; oder
- Bei einer unverhältnismäßig langen Anschlussleitung; oder
- Bei besonderen Erschwernissen für die Verlegung der Anschlussleitung; oder
- Auf Wunsch des Anschlussnehmers

außerhalb des Gebäudes zur Unterbringung der Anschluss- und Zählleinrichtung zu errichten. Der Wasserzählerschacht ist an der Grundstücksgrenze, wenn möglich ca. 1,0 m hinter der Grundstücksgrenze auf Privatgrund, durch den Anschlussnehmer zu errichten. Hierbei sind gegebenenfalls geplante Straßenverbreiterungen zu berücksichtigen. Der Wasserzählerschacht, die Schachteinführungen, die erforderlichen Be- und Entlüftungsleitungen sowie die Schachtabdeckung sind wasserdicht auszuführen. Des Weiteren muss der Wasserzählerschacht frostsicher sein. Wasserzählerschächte sollen außerhalb von Verkehrsflächen angeordnet werden. Ist dies nicht möglich, sind die zu erwartenden Verkehrslasten bei der Statik und bei Auswahl der Belastungsklasse der Schachtabdeckungen entsprechend zu berücksichtigen. Die genaue Lage des Wasserzählerschachtes wird nach Rücksprache mit der Stadtwerke Kiel AG oder deren Beauftragte festgelegt. Bei Anschlüssen bis einschließlich der Dimension des Dauerdurchflusses $Q_3 = 10 \text{ m}^3/\text{h}$ sind nicht begehbare Wasserzählerschächte zu verwenden. Bei nicht begehbaren Wasserzählerschächten müssen die Anschluss- und Betriebseinrichtungen ausziehbar bzw. schwenkbar ausgeführt sein.

5 Kundenanlage und Messeinrichtung

Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Trinkwasseranlage hinter der festgelegten Eigentumsgrenze, mit Ausnahme der Messeinrichtung, ist der Anschlussnehmer verantwortlich.

5.1 Größe und Auswahl der Messeinrichtung

Die Dimensionierung des Hauptwasserzählers erfolgt durch die Stadtwerke Kiel AG oder deren Beauftragten unter Berücksichtigung der allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere des DVGW-Arbeitsblattes W 406. Der Installateur hat auf der Trinkwasseranmeldung die erforderlichen Angaben (Wohneinheiten, Spitzenvolumenstrom etc.) anzugeben. Muss aus einem speziellen Grund von der Auslegung des Wasserzählers nach nachfolgender Tabelle 1 abgewichen werden, so ist dies auf der Trinkwasseranmeldung schriftlich zu dokumentieren. Eine Auslegung nach DIN 1988-300 ist nur noch in Ausnahmefällen und bei Nichtwohngebäuden zulässig. Werden Anschlussleitungen oder Messeinrichtungen auf Grund fehlerhafter Angaben falsch dimensioniert, so trägt der Anschlussnehmer die Kosten eventuell notwendiger Änderungen.

Auszug aus DVGW W 406:

Tabelle 1: Bemessung der Wasserzähler nach der Anzahl der Wohneinheiten

Anzahl der Wohneinheiten (WE)	2014/32/EU	
	Q_3	Q_4
	in m^3/h	
$WE \leq 30$	4	5
$30 < WE \leq 200$	10	12,5
$200 < WE \leq 600$	16	20

Bezeichnung (MID)

Q_3 = Dauerdurchfluss

Q_4 = Überlastdurchfluss

Bei der Bemessung nach Tabelle 1 wird vorausgesetzt, dass eine Wohneinheit von durchschnittlich bis zu 2,5 Personen belegt wird und die folgenden Ausstattungsmerkmale gegeben sind:

- 1 oder 2 WC mit Spülkasten
- 1 oder 2 Waschtische
- 1 Dusche und/oder 1 Wanne
- 1 Küchenspüle
- 1 Geschirrspülmaschine
- 1 Waschmaschine

Von der Bemessung nach Tabelle 1 darf abgewichen werden, wenn:

- a) die Ausstattungsmerkmale der Wohneinheiten von den oben genannten abweichen
- b) der Mindestfließdruck an der hydraulisch ungünstigsten Entnahmestelle nicht sichergestellt ist
- c) der Versorgungsdruck sich am unteren Rand des nach DVGW W 400-1 vorgegebenen Wertes befindet und gleichzeitig mindestens eine der folgenden Umstände gegeben ist:

Sonderausstattung z. B. Gartenbewässerung, Schwimmbecken, Schwallduschen, Körperduschen, Großraumwannen, Urinale bzw. Druckspüler statt Spülkästen

Im konkreten Fall ist die Spannbreite der tatsächlich auftretenden Wasserdurchflüsse und der Durchfluss des Wasserzählers maßgebend. Neben den Werten in Tabelle 1 sind weitere Werte für Q_3 nach W 406 (4.1.2) möglich.

5.2 Einbau und Betrieb der Messeinrichtung

Der Hauptwasserzähler wird in Vereinbarung mit der Stadtwerke Kiel AG oder deren Beauftragten eingebaut. Die Freigabe für den Zählereinbau erfolgt nur nach vorheriger Trinkwasseranmeldung. Zum spannungsfreien Einbau des Wasserzählers ist bis einschließlich $Q_3 = 16 \text{ m}^3/\text{h}$ durch den Anschlussnehmer ein Wasserzählerbügel mit stufenlos verstellbaren Tragarmen entsprechend der Dimensionierung des Wasserzählers vorzusehen. Durch die Stadtwerke Kiel AG oder deren Beauftragte wird als Hauptabsperrarmatur ein Schrägsitzventil (oder gleichwertig) ohne Entleerung (Freistromventil) eingebaut. Hinter dem Zählerplatz ist vom Anschlussnehmer beauftragten VIU ein Schrägsitzventil (oder gleichwertig) und ein Rückflussverhinderer oder in Kombination (KFR-Ventil oder gleichwertig) einzubauen. Dahinter ist ein Filter und eine Absperrarmatur (Schrägsitzventil mit Entleerung oder gleichwertig) einzubauen. Rückflussverhinderer und Filter unterliegen einer Inspektions- und Wartungspflicht durch den Anschlussnehmer. Die Stadtwerke Kiel AG empfiehlt daher den Abschluss eines Inspektions- und Wartungsvertrages mit einem zugelassenen VIU vorzunehmen. Werden Trinkwasseranlagen von der Stadtwerke Kiel AG oder deren Beauftragten erstellt oder nachgerüstet, gehen Wasserzählerbügel, sonstige Armaturen und Leitungen, die hinter der Eigentumsgrenze liegen, anschließend mit allen dazugehörigen Pflichten in Eigentum und Besitz des Anschlussnehmers über. Die Wasserzähler verbleiben im Eigentum der Stadtwerke Kiel AG.

6 Inbetriebsetzung

Die Inbetriebsetzung einer Kunden-Trinkwasseranlage wird mittels des dafür vorgesehenen Antrags vom VIU im Auftrag des Anschlussnehmers beantragt. Das entsprechende Formular sowie weitere Informationen sind online auf stadtwerke-kiel.de/wasser/anschluss zu finden. Die Stadtwerke Kiel AG oder deren Beauftragte sind berechtigt, die Inbetriebsetzung der Trinkwasseranlage zu verweigern, wenn diese nicht den anerkannten Regeln der Technik entspricht, die Vorgaben der Stadtwerke Kiel AG nicht eingehalten werden, unzulässige Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritten nicht auszuschließen sind oder wenn eine Gefahr für Leib oder Leben besteht.

7 Temporärer Netzanschluss

Ein temporärer Netzanschluss dient dem zeitlich begrenzten Bezug von Wasser für einen bestimmten Zweck, z. B. zur Bauwasserversorgung oder zur Versorgung bei öffentlichen Veranstaltungen. Ein temporärer Netzanschluss ist bei der Stadtwerke Kiel AG über das Netzanschlussportal zu beantragen. Der Antragsteller hat alle für die Herstellung und Entfernung des temporären Netzanschlusses entstehenden Kosten zu erstatten. Wie beim dauerhaften Netzanschluss ist der Anschlussnehmer auch beim temporären Netzanschluss für den Schutz vor Frost und anderen Schäden verantwortlich.

7.1 Temporärer ortsfester Netzanschluss

Die Stadtwerke Kiel AG bietet bis zur Netzanschlussleitungsdimension DN 50 standardmäßig drei Varianten von ortsfesten Anschlüssen für vorübergehende Zwecke, wie die Versorgung mit Bauwasser, an.

- Ohne feste Räumlichkeiten: Ausschließlich auf Privatgrund unmittelbar hinter der Grundstücksgrenze (Ausnahmen, z. B. bei Grenzbebauung, möglich) und in DN 25. Der Netzanschluss inklusive Wasserzähler und Sicherheitsarmatur wird durch die Stadtwerke Kiel AG oder deren Beauftragten erstellt. Aufgrund des Nichtvorhandenseins fester Räumlichkeiten ist der Anschlussnehmer in besonderem Maße verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass der Netzanschluss einschließlich Wasserzähler und Sicherheitsarmatur ausreichend gegen Frost und sonstige Beschädigungen geschützt ist.
- Im Wasserzählerschacht: Ein Wasserzählerschacht ist, wenn nicht bereits vorhanden, gemäß 4.2.2.4 im Voraus von dem Anschlussnehmer zu errichten. Der Wasserzähler wird in den Wasserzählerschacht eingebaut.
- Im Netzanschlussraum, an der Netzanschlusswand, in der Netzanschlussnische (siehe 4.2.2): Nur bei einem neu verlegten oder bereits bestehenden Netzanschluss Wasser sowie Vorhandensein der entsprechenden Räumlichkeit.

7.2 Temporärer nicht ortsfester Netzanschluss

Bei der Wasserentnahme aus öffentlichen Hydranten sind gemäß § 22 Abs. 4 AVBWasserV Hydrantenstandrohre der Stadtwerke Kiel AG mit Wasserzählern zu benutzen. Der Anschluss beginnt mit der Abzweigstelle des öffentlichen Verteilungsnetzes und endet mit dem ausgangsseitigen Flansch des Hydrantenstandrohres. Die Einzelheiten hierzu regelt das gültige „Merkblatt für die Benutzung von Standrohr-Wasserzählern“ der Stadtwerke Kiel AG.

8 Anhang: Schematische Darstellungen von Wasserzählerschächten

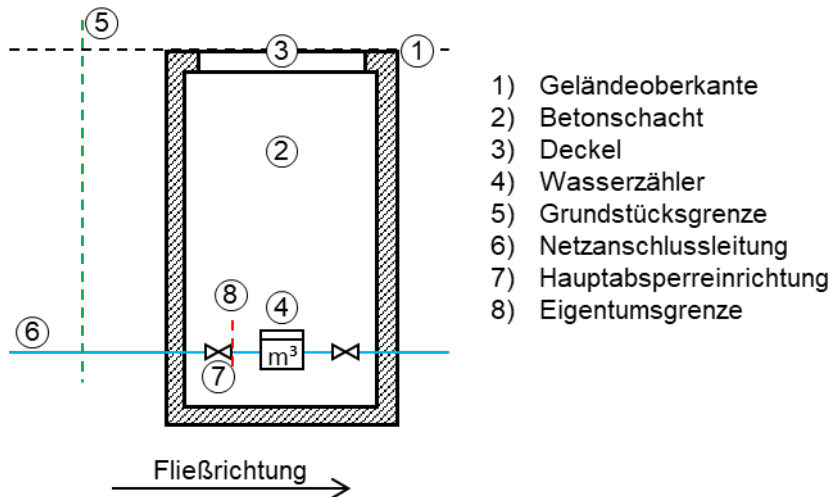


Abbildung 3: Schematische Darstellung eines begehbaren Wasserzählerschachts

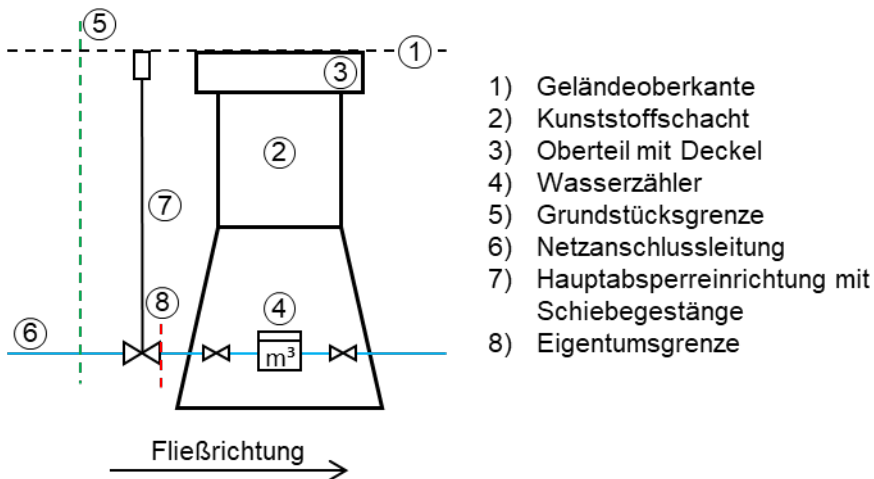


Abbildung 4: Schematische Darstellung eines nicht begehbaren Wasserzählerschachts

9 Abkürzungsverzeichnis

AVBWasserV	Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser
DIN	Deutsches Institut für Normung e.V.
DVGW	Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.
Q ₃	Dauerdurchfluss
Q ₄	Überlastdurchfluss
TAB Wasser	Technische Anschlussbedingungen Wasser der Stadtwerke Kiel AG
VIU	Vertragsinstallationsunternehmen